



## **Finanzordnung**

### **1. Allgemeines**

Die Wirtschaftsführung des Vereins folgt den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

### **2. Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan, der nach Maßgabe der Satzung vom Vorstand aufgestellt und der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt wird, ist Grundlage der Finanzwirtschaft des Vereins.

Er ist für das Geschäftsjahr aufzustellen, nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern und nach den jeweiligen Entstehungsgründen bzw. Einzelzwecken zu veranschlagen. Die Einnahmen und Ausgaben müssen deckungsgleich sein.

### **3. Vorläufige Haushaltsführung**

Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres kein rechtsverbindlicher Haushaltsplan vor, so dürfen nur Ausgaben getätigt werden, zu deren Zahlung eine rechtliche bzw. vertragliche Verpflichtung besteht oder die 10 % des Vorjahresbudgets nicht übersteigen.

### **4. Verwaltung der Haushaltsmittel**

Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem Schatzmeister in Verbindung mit dem Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter. Ihnen obliegt die Ermächtigung zur Tätigkeit von Ausgaben zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken. Die Ausgaben sind grundsätzlich zweckgebunden.

Eine Haushaltsüberschreitung ist nur zulässig zur Abwendung einer Handlungsunfähigkeit des Vereins. Hierüber hat der Vorstand zu entscheiden, jedoch nur bis zu einer Höhe von 1.000,00 €. Weitergehende Überschreitungen machen die Erstellung und Genehmigung eines Nachtragshaushaltes erforderlich.

### **5. Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr hat grundsätzlich bargeldlos zu erfolgen, Barzahlungen sind auf das Notwendigste zu beschränken.

Jede Auszahlung über 100.00 € bedarf der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

### **6. Rechnungslegung**

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind im jeweiligen Geschäftsjahr zu erfassen. Am Ende des Geschäftsjahres ist vom Schatzmeister eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen und dem Vorstand bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen.

Die geprüfte Jahresabschlussrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen, die im Falle der Anerkennung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes vornimmt.

## **7. Aufwandentschädigungen**

Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandentschädigung von 60,- € pro Jahr.  
Trainer erhalten eine Aufwandentschädigung/Kilometergeld in Höhe von 5,- € pro Einsatz. Die Abrechnung erfolgt über Dokumentation der einzelnen Einsätze. Aufwandentschädigungen für Sonderleistungen (Schwerpunktkurse, Webmaster.) werden vom Vorstand festgelegt.

## **8. Prüfwesen**

Die Prüfung der Kassen- und Bankgeschäfte hat gemäß § 13 der Vereinssatzung durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen, wobei sie insbesondere die Einhaltung der Vorgaben dieser Finanzordnung, die rechnerische Richtigkeit des Kassenstandes und die Vollständigkeit der Kassenunterlagen zu kontrollieren haben.

Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht festzuhalten, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

Stellen die Kassenprüfer erhebliche Mängel fest, sind alle Vorstandsmitglieder unmittelbar zu unterrichten.

## **9. Schlussbestimmungen**

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.